

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2434

3/1979

Düsseldorf, den 13.7.1979

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Änderung der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf
- Seite 3 Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf
- Seite 3 Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
siehe Amtl. Bekanntmachungen 2/75
- Seite 4 Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für den 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) des Studiums der Humanmedizin an der Universität Düsseldorf
- Seite 11 Studienordnung für das Studium der Medizin
siehe auch Änderung Amtl. Bekanntmachungen Nr. 4/75

Änderung der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf vom
13.12.1930 in der Fassung der Änderung vom 4.3.1971 (GABl. NW 1971
S. 254)

Durch Beschluß des Akademischen Rates vom 31.1.1979 wurde § 35
Ziff. 3 Buchstabe b der Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf
vom 13.12.1930 in der Fassung der Änderung vom 4.3.1971 **wie folgt**
geändert:

bisherige Fassung

neue Fassung

§ 35

§ 35

Dem Akademischen Rat gehören an:

Dem Akademischen Rat gehören an:

...

...

3. die Gruppenvertreter in den
inzwischen gebildeten engeren
Fakultäten, nämlich in der ...

3. die Gruppenvertreter in den
inzwischen gebildeten engeren
Fakultäten, nämlich in der ...

a) ...

a) ...

b) Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät:

b) Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät: .

2 Vertreter der übrigen
Habilitationen,

4 Vertreter der übrigen
Habilitationen,

2 Vertreter der wissenschaft-
lichen Mitarbeiter,

2 Vertreter der wissenschaft-
lichen Mitarbeiter,

2 Vertreter der Studenten

2 Vertreter der Studenten

...

...

Änderung genehmigt mit Erlaß des MWF vom 28.6.1979 - AZ: I B
1.7611/071 - .

Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 7.11.1978 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1/1979 vom 8.1.1979)

Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung der Änderung vom 7.11.1978 wurde durch Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.6.1979 wie folgt geändert:

"§ 2 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Wird die Zulassung auf einen Teil des Studiengangs beschränkt, ist die Einschreibung gleichfalls auf diesen Teil des Studiengangs zu beschränken."

Änderung genehmigt mit Erlaß des MWF vom 28.6.1979-AZ:IB 5.8220/o71.-

Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 15.1.1970 in der Fassung der Änderung vom 3.6.1975 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 2/1975 vom 26.9.1975)

Der Senat der Universität Düsseldorf hat durch Beschluß vom 12.6.1979 die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 15.1.1970 in der Fassung der Änderung vom 3.6.1975 wie folgt geändert:

" In § 9 Abs. 2 der Promotionsordnung wird hinter Satz 1 eingefügt:

Satz 1 gilt entsprechend für Bewerber, die nach einem Medizinstudium an der Universität Düsseldorf den 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung an einer anderen Hochschule abgelegt haben, weil Ihnen ein Ausbildungsplatz der Universität Düsseldorf gemäß § 3 Abs. 2 der AppO für Ärzte nicht zugeteilt werden konnte."

Änderung genehmigt durch Erlaß des MWF vom 21.6.1979 - AZ: IB 2 8101/o71.-

O r d n u n g

für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für den 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) des Studiums der Humanmedizin an der Universität Düsseldorf.

Die nachfolgende Zuteilungsordnung wurde von der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf am 7.6.1979 beschlossen.

§ 1 Gesetzliche Voraussetzungen.

Nach § 1 Abs.1 Ziff.1 AppOfÄ vom 28.10.70 (BGBl. I, S. 1458), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 24.2.78 (BGBl. I, S. 312), umfaßt das letzte Jahr des Studiums der Humanmedizin eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen. Nach § 3 AppOfÄ ist Voraussetzung für die praktische Ausbildung das Bestehen des II. Abschnitts der ärztlichen Prüfung. Der Beginn der praktischen Ausbildung ist festgelegt jeweils auf die zweite Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (sog. Wahlfach). Die Ausbildung wird in den Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser) durchgeführt.

§ 2 Zuteilungskommission.

- (1) Die Medizinische Fakultät wählt eine Kommission, die mit der Durchführung des Zuteilungsverfahrens beauftragt wird. Dieser Kommission gehören an der Dekan der Medizinischen Fakultät, der Beauftragte der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt oder dessen Stellvertreter, ein weiterer Hochschullehrer ein Vertreter der Assistentenschaft sowie 3 Studenten, die von den studentischen Vertretern der engeren Medizinischen Fakultät benannt werden und die nicht dem Kreis der in das Zuteilungsverfahren einbezogenen Studenten angehören dürfen.

- (2) Die Kommission kann bis zu 3 aus dem Kreis der in das Zuteilungsverfahren einbezogenen Studenten beratend hinzuziehen.
- (3) Der Beauftragte der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt bzw. dessen Stellvertreter beruft als Vorsitzender die Kommission ein.

§ 3 Bekanntmachung der Ausbildungsplätze.

- (1) Die Ausbildungsstätten werden unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität und der jeweils zur Ausbildung möglichen Wahlfachgebiete gem. § 3 Abs.1 Ziff. 3 AppOfÄ durch die Unterrichtskommission der Fakultät für den 3. klinischen Studienabschnitt durch Aushang bekanntgegeben.*
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt für das Praktische Jahr beginnend im Frühjahr (Mitte April) am 1. November und für das Praktische Jahr beginnend im Herbst (Mitte Oktober) am 2. Mai.

§ 4 Antragsberechtigung.

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für den 3. klinischen Studienabschnitt sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung an wissenschaftlichen Hochschulen für Medizin immatrikulierten Studierenden des entsprechenden klinischen Studienabschnittes.

§ 5 Zuteilungsantrag.

- (1) Der Zuteilungsantrag ist frist- und formgerecht auf den beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission erhältlichen Antragsformularen zu stellen.
- (2) Wird ein Härtefall entsprechend den Härtefallkriterien gem. § 6 geltend gemacht, müssen dem Zuteilungsantrag die entsprechenden Belege beiliegen.

* Der Aushang erfolgt im Medizinischen Dekanat und in den Medizinischen Kliniken C, D, E.

(3) Der Zuteilungsantrag für das im Frühjahr beginnende Praktische Jahr muß bis zum 30. November und für das im Herbst beginnende Praktische Jahr bis zum 31. Mai (Ausschlußfrist) beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission eingegangen sein.

§ 6 Antrag auf bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes (Härtefallantrag).

(1) Folgende Begründungen (Härtefallkriterien) für eine bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes werden anerkannt:

1. Schwere Erkrankung des Studierenden, die zwar ein Weiterstudium ermöglicht, deren Behandlung aber an einen bestimmten Arzt oder spezielle Einrichtungen am Ausbildungsort gebunden ist.
2. Familiäre Gründe, die eine Anwesenheit des Studierenden am Ausbildungsort der ersten Wahl oder in verkehrsgünstiger Lage dazu notwendig machen:
 - a) verheirateter Student mit minderjährigem(n) Kind(ern) in häuslicher Gemeinschaft zu leben,
 - b) unversorgte Eltern über 64 Jahren oder minderjährige leibliche Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mitzuversorgen sind,
 - c) schwerkranke pflegebedürftige Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister, für die zu Betreuung andere Personen fehlen.
3. Sonstige besondere Gründe, die zu berücksichtigen sind.

(2) Die geltend gemachten Gründe für eine bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes sind durch entsprechende Bescheinigungen und beglaubigte Kopien (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Bestellungsurkunde vom zuständigen Gericht, Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, ärztliches Attest) zu belegen.

• Als besonders schwerwiegende Gründe gelten nicht:

Beginn oder Fortführung des ersten Zweitstudiums,
Arbeit an einem anderen Ausbildungsort,
Nebenverdienst, der die finanzielle Möglichkeit am
Ort der ersten Wahl ermöglicht,
finanzielle Gründe, wenn die Möglichkeit besteht, ein
Darlehen zu erhalten.

- (3) der Härtefallantrag muß zusammen mit dem Zuteilungsantrag termingerecht gestellt werden. Treten Umstände, die einen Härtefall begründen, später ein, kann ein Härtefallantrag noch innerhalb von zwei Monaten (Ausschlußfrist bis 31. Januar bzw. 31 Juli) nachgereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen von Nachrückverfahren gem. § 9 berücksichtigt werden.
- (4) Über die Berücksichtigung für die bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes gem. Antrag entscheidet die Zuteilungskommission
- (5) Die Anerkennung eines Härtefallantrages beinhaltet nur die im Rahmen der Möglichkeiten bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes, nicht aber die bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsplatzes in einem bestimmten Wahlfachgebiet.

§ 7 Zuteilungsverfahren.

- (1) Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen erfolgt vorrangig an Studierende der Universität Düsseldorf. Freibleibende Plätze werden vorrangig Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW, nachrangig an Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen anderer Bundesländer vergeben.
- (2) Müssen Studierende an freie Ausbildungskapazitäten anderer Landesuniversitäten verwiesen werden und nehmen sie den ihnen dort zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht an, so erfolgt im nächsten Zuteilungsverfahren keine bevorzugte Einstufung.
- (3) Das Zuteilungsverfahren wird von der gem. § 2 beauftragten Zuteilungskommission durchgeführt.
- (4) Die an den einzelnen Ausbildungsstätten zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden den Bewerbern in folgender Reihenfolge zugeteilt:
 1. Zunächst werden die Studierenden, deren Antrag auf bevorzugte Zuteilung eines Ausbildungsortes (Härtefallantrag) gem. § 6 von der Zuteilungskommission als berechtigt anerkannt wurde, den von ihnen beantragten Ausbildungsorten zugeteilt. Entsprechen mehr Studierende den Härtefallkriterien als Ausbildungsplätze an den von ihnen beantragten Ausbildungsorten vorhanden sind, wird von der Zuteilungskommission eine

Rangfolge gemäß der Dringlichkeit der Härtefallkriterien aufgestellt und die gemäß ihrer ersten Präferenz nicht zuteilbaren Studierenden gemäß ihrer zweiten Präferenz bevorzugt zugeteilt.

2. Nach Vergabe der gem. § 6 bevorzugt zugeteilten Plätze gem. Abs. 3.1 werden die übrigen Plätze den weiteren Bewerbern zugeteilt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerber die Zahl der noch freien Plätze, entscheidet das Los.
 3. Bewerbern, die gem. Abs. 3.1 und 3.2 keinen Platz erhalten konnten, werden die nach diesen bisherigen Verteilungsschritten noch freien Plätze entsprechend den weiteren Präferenzen ihres Antrages analog dem Verfahren nach Abs. 3.2 zugeteilt. Kann einem Bewerber kein Ausbildungsplatz an einem Ort entsprechend der Präferenzen seines Antrages zugeteilt werden, werden ihm noch freie Plätze an anderen Ausbildungsorten angeboten und nach Rücksprache zugeteilt.
 4. Wird ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen, dann ist das unverzüglich dem Vorsitzenden der Zuteilungskommission mitzuteilen, damit dieser Platz für die erneute Vergabe zur Verfügung steht.
Studierende, die den ihnen zugewiesenen Platz nicht in Anspruch nehmen, werden in zukünftigen Verteilungsverfahren nicht bevorzugt behandelt.
- (5) Nach Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt für die einzelnen Ausbildungsstätten die Verteilung der Wahlfach-Plätze analog den Abs. 3.2 und 3.3, wobei abweichend von Abs. 3.2 keine bevorzugte Zuteilung vorausgeht bzw. stattfindet.
- (6) Die Zuteilung eines Ausbildungsortes erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres. Ausnahmen machen lediglich Ausbildungsstätten ohne Wahlfachangebot. Bei ihnen wird bei der Bekanntgabe der Ausbildungsplätze gem. § 3 angegeben, an welchen anderen Ausbildungsstätten die Ausbildung im Wahlfach erfolgen kann.
- (7) Die Bewerber werden vom Vorsitzenden der Zuteilungskommission

über den ihnen zugeteilten Wahlfachplatz (Ort und Wahlfach) bis spätestens 6 Wochen vor dem Beginn des 3. klinischen Studienabschnitts an die auf dem Bewerberformular angegebene Adresse benachrichtigt. Die Zuteilung erfolgt unter Vorbehalt des Bestehens des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 8 Tausch.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn des praktischen Jahres findet ein Tauschtermin statt, an dem die Studierenden Ausbildungsort oder Wahlfachplatz tauschen können. Zeit und Ort dieses Termins werden in der Zuteilungsbekanntmachung mitgeteilt. Nur die während dieses Tauschtermins anwesenden Vertreter der Zuteilungskommissionen sind berechtigt, die Wünsche hinsichtlich des Ausbildungsortes oder des Wahlfaches zu berücksichtigen. Ein späterer Tausch ist ausgeschlossen.

§ 9 Nachrückverfahren.

Werden nach Abschluß der Zuteilung noch Plätze bereits vergebene Ausbildungsplätze wieder frei, werden diese von der Zuteilungskommission des Landesprüfungsamtes in folgender Rangfolge zuteilt bzw. angeboten:

1. bisher keinen Ausbildungsplatz erhalten haben;
2. aufgrund einer neu aufgetretenen Situation einen Härtefallantrag gestellt haben;
3. einen Ausbildungsplatz an der Universität Marburg zugeteilt bekommen, aber nicht angenommen;
4. einen Ausbildungsplatz an einer anderen Hochschule angenommen, die Präferenz erhalten.

Bei gleicher Zugehörigkeit entscheidet das Los über die Zuteilung.

§ 10 Wiederholung.

Muß ein Prüfling aufgrund eines Versagens an der Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres wiederholen, so erfolgt die Zu-

teilung außerhalb des regulären Zuteilungsverfahrens bevorzugt durch den Vorsitzenden der Zuteilungskommission.

§ 11 Inkrafttreten.

Diese Zuteilungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

siehe auch Änderung Hmk. Bekanntmachungen Nr 4/79

Studienordnung der Universität Düsseldorf
für das Studium der Medizin

(Beschluß der Medizinischen Fakultät vom 5.7.1979)

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Auf der Grundlage der AppOfÄ vom 27. Oktober 1970 (BGBl. I, S. 1458) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der AppOfÄ vom 24. Februar 1978 (BGBl. I S. 312) in Verbindung mit dem HSOHG des Landes NRW in der Fassung des Gesetzes vom 31.7.1974 § 22, regelt diese Studienordnung das Vorklinische und Klinische Studium für die Studierenden der Medizin an der Universität Düsseldorf.

§ 2

Eintrittsvoraussetzungen

Die Immatrikulation als ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf im Studiengang Medizin ist zwingende Voraussetzung für das Medizinstudium. Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 20. November 1972, zuletzt geändert am 11. Juni 1976, ist im elektronischen Teil des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Düsseldorf abgedruckt.

§ 3

Einklinische Voraussetzungen

Für die Aufnahme des Medizinstudiums ist das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis Voraussetzung. Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Biologie, Chemie und Physik etwa in dem Umfang erwartet, der für jeden Abiturienten wünschenswert ist. Dabei handelt es sich um Grundkenntnisse, deren Fehlen ein erfolgreiches Studium der Medizin

- (3) Für die Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung ist die Anmeldung unter Vorlage des Studentenausweises bei einem der Veranstalter bzw. einem von den Veranstaltern Beauftragten erforderlich.
- (4) Es ist nicht gestattet, dass der Studierende an zwei oder mehr Pflichtlehrveranstaltungen teilnimmt, wenn diese gleichzeitig stattfinden.
- (5) Der Studierende ist verpflichtet, sich auf den Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen vorzubereiten. Die Universität bietet zu diesem Zweck systematische, die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereitende Vorlesungen an (§2, Abs. 1 AppOfÄ), die im Studienplan gekennzeichnet sind und deren Besuch - soweit sie nicht Pflicht gemäß § 2, Abs. 3 AppOfÄ sind - dem Studierenden dringend empfohlen wird.
- (6) Stellt der Leiter einer Pflichtlehrveranstaltung fest, dass sich ein Studierender nicht auf den Inhalt eines Praktikums, Kurses oder Seminars vorbereitet hat, so hat der Studierende dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung innerhalb einer angemessenen Frist in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse nachträglich erworben hat. Weist der Studierende diese erforderlichen Kenntnisse nicht nach, so kann der Leiter der Pflichtlehrveranstaltung ihn für die Dauer eines Semesters von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 3

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sollen den Studierenden
 1. auf die schriftliche Prüfung der Ärztlichen Vorprüfung und der drei Abschnitte der Ärztlichen Prüfung vorbereiten
 2. über seinen Lernerfolg unterrichten.
- (2) Die Leistungsnachweise werden als Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der AppOfÄ ausgestellt. Sie sind dem an das Landesprüfungsamt zu richtenden Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Universität Düsseldorf kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Einige Kurse und Vorlesungen - sie sind im Studienplan gekennzeichnet - finden allerdings nur im Winter- oder Sommersemester statt; dies muss bei der Einteilung des Studiums rechtzeitig bedacht werden.

Gliederung der Ausbildung

Die Gliederung der ärztlichen Ausbildung ist in der AppOrÄ vom 1. Oktober 1970 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der A. u. V. vom 24. September 1970 zwingend vorgeschrieben.

1. Abschnitt

Die Ausbildungsstellen sind in der Regel zu besetzen. Sie sind zu besetzen mit den besten Bewerbern aus dem Kreis der Medizinischen Fakultät, die sich an der Staatsexamenkammer beteiligen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der AppOrÄ erfüllen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der AppOrÄ erfüllen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der AppOrÄ erfüllen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der AppOrÄ erfüllen.

Die Lehrpläne der Unterrichtskommissionen für das Studium der Medizin schreiben die zweckmäßige Reihenfolge vor, in der die Pflichtlehrveranstaltungen vom Studierenden zu besuchen sind. Weicht der Studierende aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, von dieser Reihenfolge ab, so kann eine Teilnahme an den betreffenden Pflichtlehrveranstaltungen im folgenden Semester nur dann gestattet werden, falls noch Praktikumsplätze frei sein sollten.

in der Regel erschwert. Die Grundkenntnisse können nicht in den jeweiligen Praktika vermittelt werden, sondern sind - soweit in der Schule nicht vermittelt - in den Vorlesungen der betreffenden Fächer und im Eigenstudium zu erwerben.

Studienziel

- (1) Das Ziel des Medizinstudiums ist die Heranbildung eines zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigten Arztes.
- (2) Der Arzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.
- (3) Gemäß § 1 AppOrÄ umfaßt die ärztliche Ausbildung:
 1. ein Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule bestimmten Krankenanstalten;
 2. eine Ausbildung in Erster Hilfe. Sie kann, muß aber nicht in einer Lehrveranstaltung erfolgen, die von der Medizinischen Fakultät angeboten wird;
 3. einen Krankenpflegedienst von 2 Monaten, der vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit des Medizinstudiums vor der Prüfung zur ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten ist;
 4. eine Familiarität von 6 Monaten, die während der unterrichtsfreien Zeit zwischen der bestandenen ärztlichen Vorprüfung und dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung abzuleisten ist, und zwar für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1. Für die Dauer von zwei weiteren Monaten wird die Tätigkeit als Famulus teilweise in ärztlich geleiteten Einrichtungen abgeleistet, die keine Krankenhäuser sind oder in einer ärztlichen Praxis. Davon kann ein Monat auch in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1, verbracht werden.
 5. Folgende Prüfungen:
 - a) die ärztliche Vorprüfung
 - b) die ärztliche Prüfung, die in 3 Abschnitten abzulegen ist.

(3) Der Leistungsnachweis für eine Pflichtlehrveranstaltung wird ausgestellt, wenn der Studierende regelmässig und mit Erfolg an der Pflichtlehrveranstaltung teilgenommen hat.

1. Eine regelmässige Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung liegt dann vor, wenn nicht mehr als 15 % der Praktikum- bzw. Pflichtlehrstunden versäumt wurden.

2. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung wird mündlich oder schriftlich erbracht. Bei schriftlichen Klausuren müssen mindestens 70 % der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.

3. Abweichungen von § 6, Abs. (3) Nummer 1, 2 und Abs. (4) können von den Fachbereichsdekanen für das Präklinikum festgelegt werden. Ausserdem können die entsprechenden Bestimmungen bei Vorlesungsbeginn im Rahmen der Anwesenheitskontrolle bekannt gegeben werden.

(4) Umfasst der Studientypus oder schriftlichen Klausuren eine Prüfung über Stoff der Pflichtlehrveranstaltungen und der entsprechenden Pflichtlehrveranstaltungen vorzulegenden Vorlesungen von Abs. 4 Abs. 1 Abs. 1.

(5) Studierende, die bei Leistungsnachweis wegen mangelnden Erfolges schriftlich oder mündlich nicht erfüllt haben, können zum frühesten im nachfolgenden Semester teilnehmen.

II. Vorklinisches Studium

§ 9

Umfang des Vorklinischen Studiums

(1) Das vorklinische Studium umfasst ein Studium von vier Semestern Dauer, wobei auf ein Semester durchschnittlich 14 Vorlesungswochen entfallen.

(2) Ein ordnungsgemässes vorklinisches Studium umfasst 60 Semesterwochenstunden (SWS), die als Präsenzstunden in Pflichtveranstaltungen von Studierenden nachzuweisen sind. Dem Pflichtunterricht ist eine entsprechende Zeit für den Besuch von Praktikum und ergänzender Weiterbildungsmaßnahmen zuzurechnen. Ein Betrag von 60 SWS.

(3) Pflichtveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung der entsprechenden Vorlesung gemäß § 2, Abs. 3 doppelt abzuzählen ist, sind:

1. Chemisches Praktikum für Mediziner 4 SWS
2. Vorbereitende Vorlesung zum Chemischen Praktikum für Mediziner 2 SWS
3. Physikalisches Praktikum für Mediziner 4 SWS
4. Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum für Mediziner 2 SWS
5. Praktikum der Biologie für Mediziner 4 SWS
6. Kursus der Mikroskopischen Anatomie 5 SWS
7. Kursus der Makroskopischen Anatomie 8 SWS
8. Begleitende Vorlesung zum Kursus der Makroskopischen Anatomie 4 SWS
9. Praktikum der Physiologischen Chemie 6 SWS
10. Vorbereitende Vorlesung (Physiologische Chemie I) zum Physiologisch-Chemischen Praktikum 4 SWS

4 SWS
44 SWS

Übertag

44 SWS

14. Praktikum der Physiologie
15. Begleitende Vorlesung zum Praktikum der Physiologie

6 SWS

16. Kursus der Medizinischen Psychologie
17. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

18. Kursus der Medizinischen Psychologie
19. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

20. Kursus der Medizinischen Psychologie
21. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

22. Kursus der Medizinischen Psychologie
23. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

24. Kursus der Medizinischen Psychologie
25. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

26. Kursus der Medizinischen Psychologie
27. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

28. Kursus der Medizinischen Psychologie
29. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

30. Kursus der Medizinischen Psychologie
31. Kursus der Medizinischen Teratologie

4 SWS

Übertag

12 SWS

4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

(Übersicht über veranlagte von Innerer Medizin, Chirurgie, Kinder- und Frauenärztliche, Dermatologie, Neurologie, Pathologie, Gynäkologie, Augen-, HNO- und Kinderklinik)

5. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

6. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

7. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

8. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

Übertag

12 SWS

10. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

11. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

12. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

13. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

14. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

15. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

Übertag

12 SWS

16. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

17. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

18. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

19. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

20. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

21. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem operativen Stoffgebiet

6 SWS

Studienplan des zweiten klinischen Studienabschnittes

Pflichtlehrveranstaltung (§ 2, Abs. 3 AppOfA)
 Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs. 1 AppOfA)
 Gesamt

1. Semester			
Spezielle Pathologie	4	3	7
Innere Medizin I oder II	5		5
Chirurgie und Urologie I oder II	2	5	7
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Orthopädie	1	1	2
Gesamt in SWS	17	9	26

2. Semester			
Osteologischer Kurs	10		10
Innere Medizin I oder II	2	9	11
Chirurgie und Urologie I oder II	1	5	6
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Gesamt in SWS	19	10	29

3. Semester			
Frauenheilkunde	3	3	6
Augenheilkunde	2	2	4
Dermatologie und Venereologie	2	3	5
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2	2	4
Psychosenetik und Psychotherapie	2	2	4
Allgemein-Medizin	2		2
Gesamt in SWS	15	12	27

4. Semester			
Frauenheilkunde	2		2
Spezielle Pharmakologie	4		4
Neurologie	1	3	4
Psychiatrie	2	2	4
Kinderheilkunde	1	1	2
Gesamt in SWS	9	6	15
Gesamtpflichtlehrveranstaltungen	58	37	95

Pflichtlehrveranstaltung (§ 2, Abs. 3 AppOfA)
 Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs. 1 AppOfA)
 Gesamt

Transfusionsmedizin	1	1	2
Geschichte der Medizin	2		2
Medizinische Strahlenkunde	1	1	2
Humangenetik II	1	1	2
Gesamt in SWS	14	12	26

Gesamtpflichtlehrveranstaltungen im ersten klinischen Studienabschnitt

*) Diese Lehrveranstaltungen werden nur einmal im Jahr, für 1. und 2. klinisches Semester zusammen, Mikrobiologie im Wintersemester, Pharmakologie und Toxikologie im Sommersemester, gelesen.

Krankenanstalten für die Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt

Stand: 1. 10. 1979

I. Universitätsklinikum Düsseldorf

Beginn des Praktischen Jahres: im April und Oktober

Zahl der Plätze: jeweils 50

Wahlfächer:

Anästhesie
 Augenheilkunde
 Dermatologie
 Gynäkologie
 Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 Kinderheilkunde
 Neurologie
 Orthopädie
 Psychiatrie
 Strahlentherapie
 Urologie

II. Akademische Lehrkrankenanstalt der Universität Düsseldorf

1. Lehrkrankenanstalt Bonn

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober

Zahl der Plätze: 48

Wahlfächer:

Anästhesie
 Gynäkologie
 Kinderheilkunde

2. Evangelisches Krankenhaus Elisabeth-Krankenhaus

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober

Zahl der Plätze: 24

Wahlfächer:

Anästhesie
 Gynäkologie

3. Städtisches Krankenhaus Datteln

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober

Zahl der Plätze: 24

Wahlfächer:

Gynäkologie
 Kinderheilkunde

4. Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Beginn des Praktischen Jahres: im April

Zahl der Plätze: 16

Wahlfächer:

werden an den Universitätsklinikum Düsseldorf abgeleistet.

5. Städtische Krankenanstalten Krefeld

Beginn des Praktischen Jahres: im April

Zahl der Plätze: 72

Wahlfächer:

Anästhesie
 Augenheilkunde
 Dermatologie
 Gynäkologie
 Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 Kinderheilkunde
 Neurologie
 Urologie

6. Evangelisches Krankenhaus Datteln

Beginn des Praktischen Jahres: im April

Zahl der Plätze: 15

Wahlfächer:

Anästhesie
 Augenheilkunde
 Gynäkologie
 Neurochirurgie
 Neurologie
 Urologie